



Programm für Innovation (PROFI)

Förderprogramm für Forschungs- und Entwicklungsprojekte von Unternehmen
und Hochschulen/Forschungseinrichtungen in Hamburg

Gültig ab 16. Oktober 2023 (Stand: 16. Oktober 2023)

Modul **Standard**

Modul **Transfer**

Modul **Transfer^{Plus} (EFRE)**

Modul **Umwelt**

Modul **Umwelt Transfer**

1. Förderzweck	3
1.1 Modul PROFI Standard	3
1.2 Modul PROFI Transfer	3
1.3 Modul PROFI Transfer ^{Plus} (EFRE).....	3
1.4 Modul PROFI Umwelt.....	3
1.5 Modul PROFI Umwelt Transfer	4
2. Gegenstand der Förderung	4
2.1 Förderkategorien	4
2.2 Projektformen	5
3. Antragsberechtigte und Förderempfängerinnen/Förderempfänger	5
3.1 Module PROFI Standard und Modul PROFI Umwelt	5
3.2 Module PROFI Transfer, PROFI Umwelt Transfer und Modul PROFI Transfer ^{Plus} (EFRE).....	5
3.3 Nicht gefördert werden:	6
4. Fördervoraussetzungen	6
5. Art, Umfang und Höhe der Förderung	7
5.1 Art der Förderung	7
5.2 Förderquote und Förderhöhe	7
5.3 Förderfähige Kosten	10
5.3.2 Module PROFI Standard, PROFI Transfer, PROFI Umwelt und PROFI Umwelt Transfer ...	10
5.3.3 Modul PROFI Transfer ^{Plus} (EFRE).....	11
5.4 Kumulierung	11
6. Bewilligende Stelle	11
7. Verfahren	12
7.1 Antragsverfahren	12
7.2 Bewilligungsverfahren	12
7.3 Auszahlungsverfahren.....	12
7.4 Verwendungsnachweisverfahren	13
7.5 Rückzahlung der Fördermittel	13
7.6 Prüfrechte, Aufbewahrungsfristen und Veröffentlichungspflichten	13
8. Rechtsgrundlagen und zu beachtende Vorschriften	14
9. Inkrafttreten	15
Anhang: Übersicht maximale Förderquoten in der Förderkategorie „Experimentelle Entwicklung“	16

1. Förderzweck

Mit dieser Richtlinie wird die Regionale Innovationsstrategie der Freien und Hansestadt Hamburg und der InnovationsAllianz Hamburg gestärkt. Sie unterstützt die Entwicklung des Innovationsstandortes Hamburg durch die Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation. Mit dem Programm für Innovation (PROFI) sollen die Innovationskraft und damit die Wettbewerbsfähigkeit Hamburger Unternehmen, insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)¹, nachhaltig gestärkt und dadurch ein Beitrag zum Unternehmenswachstum, verbunden mit der Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen, geleistet werden. Die Unternehmen sollen dazu angereizt werden, ihre Forschungsaktivitäten zu erhöhen und vermehrt marktgängige Produkt- und Prozessinnovationen zu entwickeln. Darüber hinaus sollen Forschungs- und Entwicklungskooperationen in Hamburg zwischen Unternehmen untereinander sowie zwischen Unternehmen und Hamburger Hochschulen/Forschungseinrichtungen gestärkt werden.

Das Förderprogramm PROFIT basiert auf fünf Fördermodulen:

Themenoffen	Für Umweltinnovationen
1. Modul PROFIT Standard	4. Modul PROFIT Umwelt
2. Modul PROFIT Transfer	5. Modul PROFIT Umwelt Transfer
3. Modul PROFIT Transfer^{Plus} (EFRE) (für spezielle Themen der regionalen Innovationsstrategie (RIS) offen)	

1.1 Modul PROFIT Standard

In dem Modul PROFIT Standard werden Forschungs- und Entwicklungsvorhaben in Form von Einzelprojekten von Hamburger Unternehmen gefördert.

1.2 Modul PROFIT Transfer

In dem Modul PROFIT Transfer werden Forschungs- und Entwicklungsvorhaben in Form von Kooperationsprojekten zwischen Hamburger Unternehmen und Hamburger Hochschulen/Forschungseinrichtungen oder zwischen mindestens zwei Hamburger Unternehmen gefördert.

1.3 Modul PROFIT Transfer^{Plus} (EFRE)

In dem Modul PROFIT Transfer^{Plus} werden abweichend vom Modul PROFIT Transfer größere Forschungs- und Entwicklungsvorhaben in den Zukunftsfeldern der Regionalen Innovationsstrategie (RIS 3) – Gesundheit, Klima und Energie, Mobilität, Materialwissenschaften und Neue Materialien, Data Science und Digitalisierung – gefördert. Das Modul PROFIT Transfer^{Plus} (EFRE) wird aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) kofinanziert. Es basiert auf dem „EFRE-Förderprogramm Hamburg 2021 – 2027“ (CCI-Nr. 2021DE16RFPR005). Spezifisches Ziel (SZ) 1.1, Programm-Maßnahme „Innovative Verbundvorhaben fördern“.

1.4 Modul PROFIT Umwelt

Mit dem Modul PROFIT Umwelt wird die Entwicklung zukunftsorientierter Technologien, Verfahren oder Dienstleistungen mit besonderer Umweltrelevanz in Form von Einzelprojekten gefördert („Umweltinnovationen“). Im Fokus stehen innovative Projekte zum Klima- und Umweltschutz, die

¹ Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß Anhang I der AGVO.

vorrangig zur Ressourcen- und Materialeffizienz und/oder zu Verbesserungen in der Kreislaufwirtschaft beitragen. Zudem wird zusätzlich die Erstellung einer Bewertung der ökologischen Auswirkungen entlang des Lebenszyklus (z. B. Ökobilanzerstellung) gefördert.

1.5 Modul PROFI Umwelt Transfer

Mit dem Modul PROFI Umwelt Transfer wird die Entwicklung zukunftsorientierter Technologien, Verfahren oder Dienstleistungen mit besonderer Umweltrelevanz in Form von Kooperationsprojekten zwischen Hamburger Unternehmen und Hamburger Hochschulen/Forschungseinrichtungen oder zwischen mindestens zwei Hamburger Unternehmen gefördert („Umweltinnovationen“). Im Fokus stehen innovative Projekte zum Klima- und Umweltschutz, die vorrangig zur Ressourcen- und Materialeffizienz und/oder zu Verbesserungen in der Kreislaufwirtschaft beitragen. Zudem wird zusätzlich die Erstellung einer Bewertung der ökologischen Auswirkungen entlang des Lebenszyklus (z. B. Ökobilanzerstellung) gefördert.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Förderkategorien

Gefördert werden Projekte der industriellen Forschung, der experimentellen Entwicklung und Durchführbarkeitsstudien².

2.1.1 Industrielle Forschung

„Industrielle Forschung“ bezeichnet planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder wesentliche Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen herbeizuführen. Hierzu zählen auch die Entwicklung von Teilen komplexer Systeme und unter Umständen auch der Bau von Prototypen in einer Laborumgebung oder in einer Umgebung mit simulierten Schnittstellen zu bestehenden Systemen wie auch von Pilotlinien, wenn dies für die industrielle Forschung und insbesondere die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig ist.

2.1.2 Experimentelle Entwicklung

„Experimentelle Entwicklung“ bezeichnet den Erwerb, die Kombination, die Gestaltung und die Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln. Dazu zählen zum Beispiel auch Tätigkeiten zur Konzeption, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen. Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von Prototypen, Demonstrationsmaßnahmen, Pilotprojekten sowie die Erprobung und Validierung neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen in einem für die realen Einsatzbedingungen repräsentativen Umfeld umfassen, wenn das Hauptziel dieser Maßnahmen darin besteht, im Wesentlichen noch nicht feststehende Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen weiter zu verbessern. Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten einschließen, wenn es sich dabei zwangsläufig um das kommerzielle Endprodukt handelt und dessen Herstellung allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre. Die experimentelle Entwicklung umfasst keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an bestehenden Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen sollten.

² Gemäß Art. 2 Nrn. 85, 86 und 87 AGVO.

2.1.3 Durchführbarkeitsstudie (nicht im Modul PROFI Transfer^{Plus} (EFRE))

„Durchführbarkeitsstudie“ bezeichnet die Bewertung und Analyse des Potenzials eines Projekts mit dem Ziel, die Entscheidungsfindung durch objektive und rationale Darlegung seiner Stärken und Schwächen sowie der mit ihm verbundenen Möglichkeiten und Gefahren zu erleichtern und festzustellen, welche Ressourcen für seine Durchführung erforderlich wären und welche Erfolgsaussichten das Projekt hätte.

2.2 Projektformen

Die Forschungs- und Entwicklungsprojekte (FuE-Projekte) können je nach Modul nur in folgenden Projektformen durchgeführt werden.

2.2.1 Module PROFI Standard und Modul PROFI Umwelt

- Einzelprojekte einzelner Unternehmen

2.2.2 Module PROFI Transfer, PROFI Umwelt Transfer und Modul PROFI Transfer^{Plus} (EFRE)

- Kooperationsprojekte von mindestens zwei Unternehmen
- Kooperationsprojekte von Unternehmen in Zusammenarbeit mit Hochschulen/Forschungseinrichtungen

3. Antragsberechtigte und Förderempfängerinnen/Förderempfänger

3.1 Module PROFI Standard und Modul PROFI Umwelt

Antragsberechtigt sind Unternehmen, die über eine Betriebsstätte in Hamburg verfügen.

3.2 Module PROFI Transfer, PROFI Umwelt Transfer und Modul PROFI Transfer^{Plus} (EFRE)

Antragsberechtigt sind Konsortien bestehend aus:

- a) Unternehmen, die über eine Betriebsstätte in Hamburg verfügen. In dem Modul PROFI Transfer^{Plus} (EFRE) muss mind. ein beteiligtes Unternehmen ein KMU sein.
- b) Hochschulen/Forschungseinrichtungen³ mit Betriebsstätte in Hamburg, wenn sie Kooperationspartner eines antragstellenden Unternehmens gemäß Punkt 3.2 a) sind.

Die Konsortien bestehen aus einem Konsortialführer und einem oder mehreren Konsortialpartnern, die über den Konsortialführer jeweils Teilanträge zu einem gemeinsamen Förderantrag einreichen. Konsortialführer muss ein Unternehmen gemäß Punkt 3.2 a) sein.

Sind mehrere Unternehmen an dem Kooperationsprojekt beteiligt, sollte dasjenige Unternehmen mit dem größten Projektanteil der Konsortialführer sein.

In begründeten Ausnahmefällen, in denen Hamburg ein erhebliches Interesse am Verwendungszweck hat und dieser nicht auf andere Weise erreicht werden kann, sind in Abstimmung mit der jeweiligen Fachbehörde auch Unternehmen und Hochschulen/Forschungseinrichtungen ohne Betriebsstätte in Hamburg antragsberechtigt, wenn sie Kooperationspartner eines antragstellenden Unternehmens oder einer Hochschule/Forschungseinrichtung mit Betriebsstätte in Hamburg sind.

³ „Forschungseinrichtung“ bezeichnet eine Einrichtung, unabhängig von ihrer Rechtsform oder Finanzierungsweise, deren Hauptaufgabe darin besteht, unabhängige Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung zu betreiben oder die Ergebnisse derartiger Tätigkeiten durch Lehre, Veröffentlichung oder Wissenstransfer zu verbreiten.

3.3 Nicht gefördert werden:

- Unternehmen oder Unternehmensgruppen⁴ in Schwierigkeiten⁵. Jedoch können abweichend davon Unternehmen gefördert werden, die am 31. Dezember 2019 keine Unternehmen in Schwierigkeiten waren, aber in der Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2021 zu Unternehmen in Schwierigkeiten wurden.
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, sowie
- Unternehmen bzw. Sektoren in den Fällen des Art. 1 Abs. 2, 3 und 5 AGVO.

4. Fördervoraussetzungen

Förderfähig ist ein FuE-Projekt, wenn

- mit dem Projekt vor Erlass des Bewilligungsbescheides noch nicht begonnen wurde;
- das Projekt im Wesentlichen in Hamburg durchgeführt wird;
- das Projekt begründete Aussicht auf Erfolg hat und die zeitgerechte Umsetzung hinreichend plausibel erscheint, jedoch seine Durchführung ohne öffentliche Mittel nicht oder nur erheblich verzögert in Frage kommt;
- unter Einschluss der beantragten Förderung die Gesamtfinanzierung des Projekts gesichert ist, die Projektkosten in ihrer Höhe wirtschaftlich angemessen sind und die oder der Antragstellende bei wirtschaftlicher Betrachtung zuverlässig, leistungsfähig, existenz- und wettbewerbsfähig ist und
- das angestrebte Produkt, Verfahren oder die angestrebte Dienstleistung eine Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen in Hamburg erwarten lässt.

Für das Modul **PROFI Transfer^{Plus} (EFRE)** gelten zudem ergänzend „Auswahlkriterien und Auswahlverfahren“ für das EFRE-Förderprogramm Hamburg 2021 – 2027 (Kap. 1.1 und 1.3.1).

Diese sind veröffentlicht auf der Webseite der EFRE-Verwaltungsbehörde:

<https://www.hamburg.de/efre> bzw. hier: <https://www.hamburg.de/contentblob/16897620/02957205944c944bb3275e2653ba39b9/data/protokoll-anlage-2-auswahlkriterien.pdf>

Insbesondere wird hier darauf hingewiesen, dass:

- das Vorhaben die Entwicklung einer konkreten Produkt- oder Prozessinnovation zum Ziel hat oder mittelbar zur Entwicklung derartiger Innovationen beiträgt.
- das Vorhaben keine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 (Do-no-significant-harm-Prinzip) verursachen darf.
- das Vorhaben die Vorgaben der EU-Richtlinie 2019/882 erfüllt (Barrierefreiheitsanforderungen für digitale Produkte und Dienstleistungen, die nach dem 28. Juni 2025 in Verkehr gebracht werden), sofern es gemäß Projektplanung die Entwicklung einer konkreten Produkt- oder Prozessinnovation zum Ziel hat, die in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fällt.

Die Förderung ist gegenüber einer Förderung aus Bundesmitteln, anderen EU-Mitteln als dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) im Fall von PROFITransfer^{Plus} und/oder sonstigen Quellen nachrangig und kann nur gewährt werden, wenn eine Finanzierung aus anderen Quellen nicht oder nur unter erheblicher Verzögerung zu erwarten ist.

⁴ Verbundene und Partner- Unternehmen im Sinne der KMU-Definition in Art. 3 Anhang I zur AGVO.

⁵ Gemäß Art. 1 Abs. 4 lit c in Verbindung mit Art. 2 Nr. 18 AGVO.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1 Art der Förderung

Die Förderung erfolgt als Projektförderung durch eine Zuwendung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung.

5.2 Förderquote und Förderhöhe

Die maximale Förderquote ist abhängig von der Art des Projekts und des Fördermoduls und muss für jeden Projektpartner eingehalten werden. Umfasst die Forschungs- und Entwicklungstätigkeit sowohl experimentelle Entwicklung als auch industrielle Forschung, muss der geförderte Teil des Projekts einer dieser Förderkategorien zugeordnet werden (vgl. Tabelle Förderquoten im Anhang).

5.2.1 Module PROFI Standard und Modul PROFI Umwelt

Die Förderquote beträgt maximal

- 25 % bei Projekten der experimentellen Entwicklung,
- 50 % bei Projekten der industriellen Forschung,
- 50 % für Durchführbarkeitsstudien

der nachgewiesenen und förderfähigen Kosten.

Diese Förderquoten können bei mittleren Unternehmen um 10 Prozentpunkte und bei kleinen Unternehmen um 20 Prozentpunkte auf maximal 70 % erhöht werden.

Der Zuschuss kann bis zur Höhe von **500.000 €** je Projekt gewährt werden. In Ausnahmefällen, wenn das allgemeine Interesse an dem neuen Verfahren, der Dienstleistung oder dem Produkt erheblich ist und berechtigte Aussicht auf eine wesentliche Stärkung der Leistungskraft und Wettbewerbsfähigkeit der Hamburger Wirtschaft besteht, können höhere Förderungen gewährt werden.

Förderung zur Erstellung einer „Ökobilanz“ im Modul PROFI Umwelt:

Im Modul PROFI Umwelt sind für KMU zusätzlich Kosten für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen zur Erstellung einer Bewertung der relevanten ökologischen Auswirkungen entlang des Lebenszyklus (z. B. Ökobilanz) mit einer Förderquote von bis zu 80 % förderfähig.⁶ Die förderfähigen Kosten können bis zu 50.000 € betragen. Dabei darf die Gesamtfördersumme inklusive der Ökobilanz die o. g. Zuschusshöchstgrenzen nicht überschreiten.

5.2.2 Module PROFI Transfer, Modul Umwelt Transfer und Modul PROFI Transfer^{Plus} (EFRE)

Das Projekt muss eine wirksame Zusammenarbeit⁷ zwischen den beteiligten Unternehmen bzw. zwischen den beteiligten Unternehmen und Hochschulen/Forschungseinrichtungen beinhalten. Der Anteil der Kosten der Hochschulen/Forschungseinrichtungen an den gesamten Projektkosten muss mindestens 10 % betragen und soll 40 % nicht überschreiten.

⁶ Gemäß Art. 28 Nr. 4 AGVO: Der Gesamtbetrag der Beihilfe für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen darf innerhalb von drei Jahren nicht mehr als 200.000 € pro Unternehmen betragen.

⁷ „Wirksame Zusammenarbeit“ ist die arbeitsteilige Zusammenarbeit von mindestens zwei unabhängigen Partnern mit Blick auf ein gemeinsames Ziel, wobei die Partner den Gegenstand des Kooperationsprojekts gemeinsam festlegen, einen Beitrag zu seiner Durchführung leisten und seine Risiken und Ergebnisse teilen. Die Gesamtkosten des Vorhabens können von einem oder mehreren Partnern getragen werden, so dass andere Partner von den finanziellen Risiken des Vorhabens befreit sind. Auftragsforschung, die Erbringung von Forschungsleistungen und Unteraufträge, bei denen ein Vertragspartner die Konzeption des Projekts vorgibt und die Ergebnisse alleine verwertet, gelten nicht als wirksame Zusammenarbeit.

Unternehmen

Die Förderquote beträgt für Unternehmen maximal

- 25 % bei Projekten der experimentellen Entwicklung,
- 50 % bei Projekten der industriellen Forschung,
- 50 % für Durchführbarkeitsstudien

der nachgewiesenen auf sie entfallenden förderfähigen Kosten.

Die Förderquoten können um 10 Prozentpunkte bei mittleren Unternehmen und um 20 Prozentpunkte bei kleinen Unternehmen auf maximal 70 % der förderfähigen Kosten erhöht werden.

Zudem steigt die Förderquote bei industrieller Forschung und experimenteller Entwicklung um 10 Prozentpunkte in den Modulen **PROFI Transfer** und **PROFI Umwelt Transfer** sowie um 15 Prozentpunkte in dem **Modul PROFITransfer^{Plus} (EFRE)** bis zu einer maximalen Förderquote von 80 %, wenn

a) das Projekt eine wirksame Zusammenarbeit beinhaltet zwischen wenigstens einem Unternehmen und einer oder mehreren Hochschulen/Forschungseinrichtungen, die mindestens 10 % der förderfähigen Kosten tragen und das Recht haben, ihre eigenen Forschungsergebnisse zu veröffentlichen,

oder

b) das Projekt ohne Beteiligung einer Hochschule/Forschungseinrichtung eine wirksame Zusammenarbeit beinhaltet zwischen wenigstens zwei Unternehmen, von denen mindestens eines ein KMU ist, wobei kein einzelnes Unternehmen mehr als 70 % der förderfähigen Kosten bestreitet.

Förderung zur Erstellung einer „Ökobilanz“ im Modul PROFITransfer:

Im Modul PROFITransfer sind für KMU zusätzlich Kosten für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen zur Erstellung einer Bewertung der relevanten ökologischen Auswirkungen entlang des Lebenszyklus (z. B. Ökobilanz) mit einer Förderquote von bis zu 80 % förderfähig.⁸ Die förderfähigen Kosten können bis zu 50.000 € betragen. Dabei darf die Gesamtfördersumme inklusive der Ökobilanz die o. g. Zuschusshöchstgrenzen nicht überschreiten.

⁸ Gemäß Art. 28 Nr. 4 AGVO: Der Gesamtbetrag der Beihilfe für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen darf innerhalb von drei Jahren nicht mehr als 200.000 € pro Unternehmen betragen.

Hochschulen/Forschungseinrichtungen

Die Förderung der Hochschulen/Forschungseinrichtungen mit Betriebsstätte in Hamburg bei der Beteiligung an einem Kooperationsprojekt kann bis zu 100 % der auf sie entfallenden förderfähigen Kosten betragen, sofern es sich bei den Projektstätigkeiten um nicht wirtschaftliche Tätigkeiten im Sinne des FEI-Rahmens handelt⁹. In dem Förderantrag ist darzulegen, warum es sich bei den Projektstätigkeiten der Hochschulen/Forschungseinrichtungen um nicht wirtschaftliche Tätigkeiten handelt.

Voraussetzung für diese Förderung¹⁰ ist, dass die Hochschulen/Forschungseinrichtungen das Recht haben,

- die Ergebnisse der Zusammenarbeit, die keine geistigen Eigentumsrechte begründen, zu veröffentlichen und
- die Ergebnisse der Zusammenarbeit, die sich aus ihren Tätigkeiten ergeben und geistige Eigentumsrechte begründen und ihnen in vollem Umfang zugeordnet werden können, selbst zu patentieren und diskriminierungsfrei zu verwerten oder einer Patentverwertungsagentur zur diskriminierungsfreien Verwertung anzudienen. Ist eine vollständige Zuordnung nicht möglich, so sind die sich aus der Zusammenarbeit ergebenden Rechte an dem geistigen Eigentum sowie die damit verbundenen Zugangsrechte den verschiedenen Kooperationspartnern in einer Weise zuzuweisen, die ihrer Arbeit, ihren Beiträgen und ihren jeweiligen Interessen angemessenen Rechnung tragen.

Die Einhaltung dieser Voraussetzungen ist in geeigneter Form, z. B. durch Vorlage eines Kooperationsvertrages, nachzuweisen.

Sollte es sich bei den Projektstätigkeiten der Hochschulen/Forschungseinrichtungen um wirtschaftliche Tätigkeiten handeln, gelten die Förderquoten für Unternehmen.

⁹ Im Einklang mit der EU-Kommission werden die folgenden Tätigkeiten im Allgemeinen als nicht wirtschaftliche Tätigkeiten betrachtet:

- a) Primäre Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen, insbesondere:
- die Ausbildung von mehr oder besser qualifizierten Humanressourcen.
 - innerhalb des nationalen Bildungswesens organisierte öffentliche Bildung, die überwiegend oder vollständig vom Staat finanziert und überwacht wird.
 - unabhängige FuE zur Erweiterung des Wissens und des Verständnisses, auch im Verbund, wenn die Forschungseinrichtung bzw. die Forschungsinfrastruktur eine wirksame Zusammenarbeit eingeht.
 - weite Verbreitung der Forschungsergebnisse auf nicht ausschließlicher und nicht diskriminierender Basis, zum Beispiel durch Lehre, frei zugängliche Datenbanken, allgemein zugängliche Veröffentlichungen oder offene Software.
- b) Tätigkeiten des Wissenstransfers, soweit sie entweder durch die Forschungseinrichtung (einschließlich ihrer Abteilungen oder Untergliederungen) oder gemeinsam mit anderen Forschungseinrichtungen oder in deren Auftrag durchgeführt werden, sofern die Gewinne aus diesen Tätigkeiten in die primären (siehe a) Tätigkeiten der Forschungseinrichtung reinvestiert werden. Der nicht wirtschaftliche Charakter dieser Tätigkeiten bleibt durch die im Wege einer offenen Ausschreibung erfolgende Vergabe entsprechender Dienstleistungen an Dritte unberührt. Basierend auf den Kriterien gemäß 2.1.1 (Nrn. 20) des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (C(2022) 7388 final), sog. FEI-Rahmen).

„Wissenstransfer“ bezeichnet jedes Verfahren, das auf die Gewinnung, die Erfassung und den Austausch von explizitem und implizitem Wissen abzielt, einschließlich Fertigkeiten und Kompetenzen in sowohl wirtschaftlichen als auch nicht wirtschaftlichen Tätigkeiten wie Forschungszusammenarbeit, Beratungsleistungen, Lizenzierung, Gründung von Spin-offs, Veröffentlichungen und Mobilität von Forschern und anderem Personal, das an diesen Maßnahmen beteiligt ist. Neben dem wissenschaftlichen und technologischen Wissen umfasst der Wissenstransfer weitere Arten von Wissen wie beispielsweise Informationen über die Anwendung von Normen und Vorschriften, in denen sie verankert sind, und über die realen Einsatzbedingungen und Methoden der Organisationsinnovation sowie die Verwaltung von Wissen im Zusammenhang mit der Feststellung, dem Erwerb, dem Schutz, der Verteidigung und der Nutzung immaterieller Vermögenswerte.

Übt eine Forschungseinrichtung sowohl wirtschaftliche als auch nicht wirtschaftliche Tätigkeiten aus, kann ihre Förderquote für die nicht wirtschaftlichen Tätigkeiten bis zu 100 % betragen, wenn die nicht wirtschaftlichen und die wirtschaftlichen Tätigkeiten und ihre Kosten, Finanzierung und Erlöse gemäß Transparenzrichtlinie-Gesetz klar voneinander getrennt werden können, so dass keine Gefahr der Quersubventionierung der wirtschaftlichen Tätigkeit besteht (Trennungsrechnung). Der Nachweis der korrekten Zuordnung der Kosten, Finanzierung und Erlöse kann im Jahresabschluss der betreffenden Einrichtung geführt werden. Eine 100 %-Finanzierung kann nur für zusätzliche Projektkosten gewährt werden, die nicht durch eine Grundfinanzierung gedeckt sind.

¹⁰ Basierend auf den Kriterien gemäß 2.2.2 (Nr. 29) des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (C(2022) 7388 final).

Der Zuschuss zu den gesamten Projektkosten bzw. zu dem gesamten Kooperationsprojekt kann bis zu einer Höhe von **1.000.000 €** in den Modulen **PROFI Transfer** und **PROFI Umwelttransfer** sowie bis zu einer Höhe von **2.000.000 €** in dem Modul **PROFI Transfer Plus (EFRE)**¹¹ gewährt werden. In Ausnahmefällen, wenn das allgemeine Interesse an dem neuen Verfahren, Dienstleistung oder Produkt erheblich ist und berechnete Aussicht auf eine wesentliche Stärkung der Leistungskraft und Wettbewerbsfähigkeit der Hamburger Wirtschaft besteht, können höhere Förderungen gewährt werden.

5.3 Förderfähige Kosten

5.3.2 Module PROFIT Standard, PROFIT Transfer, PROFIT Umwelt und PROFIT Umwelt Transfer

Förderfähige Kosten sind:¹²

- Personalkosten: Kosten für Forscherinnen und Forscher, Technikerinnen und Techniker und sonstiges Personal, soweit diese für das Projekt eingesetzt werden¹³;
- Kosten für Instrumente und Ausrüstung, soweit und solange sie für das Projekt genutzt werden. Wenn diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Projekt verwendet werden, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung (insbesondere Aufwendungen für Abschreibungen (AfA)) während der Dauer des Projekts als förderfähig;
- Kosten für Auftragsforschung, Wissen und für unter Einhaltung des Arm's-length-Prinzips von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen¹⁴ (z. B. Ökobilanzierung), die ausschließlich für das Projekt genutzt werden;
- zusätzliche Gemeinkosten¹⁵ und sonstige Betriebskosten (unter anderem für Material, Bedarfsartikel und dergleichen) pauschal in Höhe von 15 % der Personalkosten, die unmittelbar durch das Projekt entstehen.

Vergaberechtliche Vorgaben sind zu beachten.

¹¹ In dem Modul PROFIT Transfer Plus (EFRE) darf der Anteil der EFRE-Kofinanzierung am gesamten Zuschuss höchstens 40 % der förderfähigen Gesamtkosten des Projekts entsprechen.

¹² Gemäß Art. 25 AGVO.

¹³ Für die Module PROFIT Standard, PROFIT Transfer, PROFIT Umwelt und PROFIT Umwelt Transfer gilt: Bei kooperierenden Forschungseinrichtungen, die über ein geordnetes Rechnungswesen gemäß Nr. 2 der Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten (LSP) verfügen, das einer externen Prüfung durch eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer unterliegt, können die Personalausgaben auf Basis von Durchschnittskostensätzen, die von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer zu bestätigen sind, angesetzt und abgerechnet werden. Die Bestimmung der Durchschnittskosten hat auf Basis einer angemessenen, gerechten und nachprüfbaren Methode zu erfolgen. Für jedes Jahr der Projektlaufzeit sind die von der Wirtschaftsprüferin oder dem Wirtschaftsprüfer bestätigten nachkalkulierten Personaldurchschnittskostensätze nachzuweisen. Hier ist durch die Wirtschaftsprüferin oder den Wirtschaftsprüfer zu testen, dass die im Rahmen der Nachkalkulation verwendeten Kostensätze ausschließlich auf den tatsächlichen Ausgaben des vorangegangenen Geschäftsjahres und ausschließlich auf förderfähigen Kosten beruhen. Sofern diese unterhalb der vorkalkulierten Personaldurchschnittskostensätze liegen, kann sich daraus eine Rückforderung ergeben.

¹⁴ Förderfähig sind die Kosten für Beratungsleistungen externer Beraterinnen und Berater. Bei den betreffenden Dienstleistungen darf es sich nicht um Dienstleistungen handeln, die fortlaufend oder in regelmäßigen Abständen in Anspruch genommen werden oder die zu den gewöhnlichen Betriebskosten des Unternehmens gehören wie laufende Steuerberatung, regelmäßige Rechtsberatung oder Werbung.

¹⁵ Für die Module PROFIT Standard, PROFIT Transfer, PROFIT Umwelt und PROFIT Umwelt Transfer gilt: Bei kooperierenden Forschungseinrichtungen, die über ein geordnetes Rechnungswesen gemäß Nr. 2 der Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten (LSP) verfügen, welches einer externen Prüfung durch eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer unterliegt und auf dessen Basis für jedes Geschäftsjahr ein projektbezogener Gemeinkostensatz ermittelt werden kann, können die indirekten Projektausgaben in Form dieses Gemeinkostensatzes (als Stundensatz oder als Zuschlagsatz zu den Personalausgaben) angesetzt und abgerechnet werden. Die übliche Pauschalsatzregelung kommt in diesem Fall nicht zur Anwendung. Der Gemeinkostensatz ist von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer zu bestätigen. Ein Einzelbelegnachweis der indirekten Projektausgaben im Rahmen der Auszahlung ist bei Verwendung des Gemeinkostensatzes nicht erforderlich. Stattdessen ist für jedes Jahr der Projektlaufzeit der vom Wirtschaftsprüfer bestätigte nachkalkulierte Gemeinkostensatz nachzuweisen. Sofern dieser unterhalb des vorkalkulierten Satzes liegt, kann sich daraus eine Rückforderung ergeben.

Folgende Kostenbestandteile dürfen in dem Gemeinkostensatz nicht enthalten sein: Vertriebskosten (einschließlich Werbekosten), Gewerbeertragsteuer, Kalkulatorische Kosten für Einzelwagnisse (Nrn. 47 bis 50 LSP), Kosten der freien Forschung (Nrn. 27 und 28 LSP), Kalkulatorischer Gewinn (Nrn. 51 und 52 LSP), Zinsanteil in den Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen, Kalkulatorische Zinsen auf Eigen- und Fremdkapital (Nrn. 43 bis 46 LSP), Arbeitgeberanteile an der Sozialversicherung für Projektmitarbeitende, zusätzliche Sozialaufwendungen (Nr. 25 (2) b LSP), nicht auf gesetzlichen Verpflichtungen beruhende Beiträge (Nr. 32 (2) LSP), Sonderabschreibungen (Nr. 41). Ggf. ist ein entsprechend korrigierter Gemeinkostensatz von der Wirtschaftsprüferin oder vom Wirtschaftsprüfer zu bestätigen. Forschungseinrichtungen, deren Tätigkeit ausschließlich die Durchführung von Forschungsprojekten betrifft, können über den Gemeinkostensatz auch solche indirekten Ausgaben ansetzen und abrechnen, die in der Einrichtung der Erfüllung des Projektziels dienen.

5.3.3 Modul PROFİ Transfer^{Plus} (EFRE)

Förderfähige Kosten sind:

- Personalkosten: Kosten für projektnotwendige Forscherinnen und Forscher, Technikerinnen und Techniker und sonstiges Personal werden mit Standardsätzen je Anforderungsniveau (Personal-Einheitskosten) gefördert.
- Sonstige projektnotwendige Kosten werden mit einer Restkostenpauschale in Höhe von 40 % der förderfähigen Personalkosten gefördert. Hiermit sind alle projektnotwendigen Kosten u. a. für Instrumente, Ausrüstung, Lizenzen und Fremdleistungen sowie die sonstigen Betriebskosten (Material etc.) und die Gemeinkosten (Miete, Reisekosten etc.) abgedeckt.

Es dürfen keine überschwelligen Vergaben in dem Projekt vorgesehen sein. Die voraussichtlichen Restkosten dürfen gemäß Antragsunterlagen jährlich im Durchschnitt maximal 400.000 € pro Antragstellerin oder Antragsteller betragen.

In dem Modul PROFİ Transfer^{Plus} (EFRE) sind Ausgaben nach dem 31. Dezember 2028 nicht förderfähig. Es gelten zudem die EFRE-Förderbestimmungen „Bedingungen der Förderung im Rahmen des Förderprogramms des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) Hamburg 2021 – 2027“.

5.4 Kumulierung

Bei der zusätzlichen Inanspruchnahme anderer Förderprogramme sind bei der Förderung nach dieser Richtlinie die für die geförderte Tätigkeit, das geförderte Projekt oder das geförderte Unternehmen insgesamt gewährten staatlichen Beihilfen zu berücksichtigen.

Hiernach gilt für die Kumulierung insbesondere:

Beihilfen nach dieser Richtlinie dürfen kumuliert werden mit:

- anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare förderfähige Kosten betreffen;
- anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden förderfähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die in dieser Förderrichtlinie bestimmte jeweilige Förderquote nicht überschritten wird;
- De-minimis-Beihilfen bis zum zulässigen De-minimis-Gesamtbetrag, jedoch für dieselben förderfähigen Kosten nur, wenn durch diese Kumulierung die in dieser Förderrichtlinie bestimmte jeweilige Förderquote nicht überschritten wird.

Die Förderung im Modul PROFİ Transfer^{Plus} (EFRE) schließt weitere Förderungen derselben Ausgaben durch andere Europäische Fonds aus.

Hierzu hat die oder der Antragstellende auf entsprechendem Formblatt der Hamburgischen Investitions- und Förderbank (IFB Hamburg) sämtliche erforderliche Angaben mitzuteilen und nachzuweisen.

6. Bewilligende Stelle

Bewilligende Stelle ist die Hamburgische Investitions- und Förderbank.

Hamburgische Investitions- und Förderbank
Besenbinderhof 31
20097 Hamburg
Tel. 040/248 46-566 | Fax 040/248 46-56 566
innovationsagentur@ifbhh.de | www.ifbhh.de

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Anträge auf Förderung sind bei der IFB Hamburg mit den erforderlichen Unterlagen, aus denen sich die Förderungswürdigkeit ergibt, zu stellen. Das Antragsformular ist abrufbar unter www.ifbhh.de.

Förderungen im Modul PROFI Transfer ^{Plus} (EFRE) werden über ein elektronisches Datenaustauschsystem beantragt.¹⁶ Anträge können erst nach Freischaltung des Antragsformulars auf der Internetseite der IFB Hamburg gestellt werden.

Der Antrag muss die für die Beurteilung des zu fördernden Projekts notwendigen Angaben enthalten, insbesondere:

- die Erläuterung des FuE-Projekts, im Sinne einer Beschreibung des Projekts, des Beginns und des Abschlusses sowie des Standortes des Projekts und dessen Kosten, die durch schriftliche Unterlagen belegt werden, die klar, spezifisch und aktuell sind;
- die Erläuterung, warum der Zuschuss in der beantragten Höhe für das Vorhaben benötigt wird;
- eine Planung des FuE-Projekts;
- eine Marktanalyse und Vermarktungsstrategie;
- eine Selbstdarstellung des Unternehmens insbesondere in Bezug auf dessen Namen und die Größe;
- einen aktuellen Handelsregisterauszug;
- die Jahresabschlüsse der letzten zwei Rechnungsjahre.

Bei Erstellung der Antragsunterlagen ist der Leitfaden für Antragsteller „Programm für Innovation (PROFI)“ zu beachten.

7.2 Bewilligungsverfahren

Die Entscheidung über die Anträge wird von der IFB Hamburg aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens und unter Berücksichtigung der verfügbaren Mittel getroffen. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Förderung besteht nicht.

Vor Zugang des Bewilligungsbescheides darf mit dem Projekt erst nach Vorliegen eines Antrags auf vorzeitigen Maßnahmebeginn und vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die IFB Hamburg begonnen werden. Dies geschieht auf eigenes Risiko der oder des Antragstellenden und begründet keinen Anspruch auf Förderung.

Bei Förderung des beantragten Projekts ergeht an die oder den Antragstellenden ein Bewilligungsbescheid, welcher alle individuellen Bestimmungen sowie Berichtstermine zur Beurteilung der Entwicklungstätigkeit oder Anforderungen an Zwischenergebnisse verbindlich festlegt, die für die ordnungsgemäße Abwicklung des Projekts maßgebend sind und eingehalten werden müssen.

Für Bewilligungen ist der Stand der Förderrichtlinie zum Zeitpunkt der Antragsstellung maßgebend.

7.3 Auszahlungsverfahren

Die Förderempfängerinnen oder Förderempfänger können die nach Projektfortschritt angefallenen Projektkosten geltend machen und unter Vorlage entsprechender Nachweise und i. d. R. halbjährlicher Zwischenberichte anteilige Fördermittel zur Kostenerstattung abrufen.

¹⁶ Auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden kann der Antrag in Papierform gestellt werden.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Für die Verwendung der Förderung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gelten die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung“ (ANBestP) oder entsprechende Nebenbestimmungen der IFB Hamburg als Grundlage für die Pflichten, die dem Förderempfänger aufzuerlegen sind.

Die Verwendung der Förderung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Förderzwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der IFB Hamburg nachzuweisen (Verwendungsnachweis).

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Förderung und die erzielten Ergebnisse im Einzelnen darzustellen. In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen.

Im Rahmen der Erfolgskontrolle des Förderprogramms hat die Förderempfängerin oder der Förderempfänger der IFB Hamburg für die Zeit nach Projektabschluss und die darauffolgenden sechs vollen Geschäftsjahre, jährlich bis zum 31. März über den wirtschaftlichen Erfolg der geförderten Produkte oder Verfahren und den wirtschaftlichen Unternehmenserfolg im Vorjahr zu berichten. Als Projektabschluss ist das Enddatum des Bewilligungszeitraums definiert. Diese Berichtspflicht über den wirtschaftlichen Erfolg gilt nur für Unternehmen; nicht aber für Forschungseinrichtungen und Hochschulen im nichtwirtschaftlichen Bereich. Insbesondere ist zu berichten über die Zahl der geschaffenen oder erhaltenen Arbeitsplätze (im Unternehmen und in Folge des geförderten Projekts), Patente, die im Vorjahr entstandenen Umsätze (im Unternehmen und in Folge des geförderten Projekts) und in den Modulen PROFI Umwelt und PROFI Umwelt Transfer über umweltrelevante Kennzahlen. Auf Verlangen sind weitere Auskünfte zu erteilen. Sollten die Projektergebnisse nicht verwertet werden, ist dies ebenfalls zu berichten und zu begründen.

7.5 Rückzahlung der Fördermittel

Die bewilligende Stelle kann eine Rückzahlung der Fördermittel verlangen, wenn die oder der Antragstellende bei der Abwicklung ihres oder seines Projekts gegen wesentliche Bestimmungen ihres oder seines Bewilligungsbescheids oder sonstige an die Mittelgewährung geknüpfte Auflagen bzw. Bedingungen verstößt.

Hierzu zählt insbesondere, wenn die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger während des Bewilligungszeitraumes oder innerhalb von sechs vollen Geschäftsjahren nach dem Ende des Bewilligungszeitraumes (Überwachungsphase)

- ihren oder seinen Sitz oder die geförderte Betriebsstätte aus dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg hinaus verlagert bzw. diese geschlossen wird oder
- ihren oder seinen Status als kleines und mittleres Unternehmen (KMU) infolge des Erwerbs von mindestens 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte durch ein Nicht-KMU verliert oder
- die in dem geförderten Projekt erzielten Ergebnisse (entwickelte Technologie, geistige Eigentumsrechte) an Dritte veräußert.

Sofern die Europäische Kommission in einem Beschluss die Unzulässigkeit der Beihilfe und ihre Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt feststellt, ist die bewilligende Stelle zur Rückforderung verpflichtet.

7.6 Prüfrechte, Aufbewahrungsfristen und Veröffentlichungspflichten

Die IFB Hamburg sowie von ihr beauftragte Dritte und die Europäische Kommission sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Förderung durch örtliche Erhebungen – auch unangemeldet – zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Förderempfängerin bzw. der Förderempfänger hat sämtliche relevanten Un-

terlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Rechte des Rechnungshofes der Freien und Hansestadt Hamburg ergeben sich aus § 84 Landeshaushaltsordnung (LHO).

Die nach dieser Richtlinie geförderten Antragstellenden sind verpflichtet, sämtliche mit der Förderung im Zusammenhang stehenden Unterlagen mindestens 10 Jahre nach Auszahlung der Förderung aufzubewahren und auf Verlangen innerhalb einer gesetzten Frist von maximal 20 Arbeitstagen vorzulegen. Eine Verletzung dieser Pflichten kann zur Rückforderung der Beihilfen führen.

Für das Modul PROFi Transfer^{Plus} (EFRE) werden diese Prüfrechte zusätzlich der EFRE-Verwaltungsbehörde, der EFRE-Bescheinigungsbehörde, der EFRE-Prüfbehörde und dem Europäischen Rechnungshof eingeräumt.

Für das Modul PROFi Transfer^{Plus} (EFRE) müssen die Antragstellenden damit einverstanden sein, dass Angaben zur Förderung (z. B. Name der oder des Begünstigten, Projektbezeichnung, Kurzbeschreibung, Projektergebnisse, Förderbetrag) in entsprechenden Verzeichnissen (z. B. EFRE-Liste der Vorhaben, Beihilfeverzeichnis) veröffentlicht werden.

Einzelbewilligungen (Beihilfen) über 100.000 € werden vom Zuwendungsgeber innerhalb von 6 Monaten nach der Gewährung für einen Zeitraum von 10 Jahren auf einer frei zugänglichen Webseite u. a. unter Angabe des Namens der Empfängerin oder des Empfängers, dem Ziel der Beihilfe und der Höhe des Beihilfelements veröffentlicht.

8. Rechtsgrundlagen und zu beachtende Vorschriften

Die Hamburgische Investitions- und Förderbank gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie sowie unter entsprechender Anwendung des § 46 der Landeshaushaltsordnung (LHO). Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht.

Die Förderung wird im beihilferechtlichen Rahmen des Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (AGVO)¹⁷, Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsprojekte, gewährt.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Förderung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Förderung finden die Verwaltungsvorschriften zu § 46 LHO entsprechende Anwendung und das Hamburgische Verwaltungsverfahrensgesetz.

Bei der Durchführung durch die Hamburgische Investitions- und Förderbank findet das Gesetz über die Hamburgische Investitions- und Förderbank Anwendung.

Eine Verwaltungsgebühr für die Bewilligung und Amtshandlungen im Rahmen der Verwaltung der Fördermittel gemäß der Gebührenordnung für die Hamburgische Investitions- und Förderbank wird nicht erhoben.

Für die Module PROFi Umwelt und PROFi Umwelt Transfer gilt zusätzlich Artikel 28 AGVO.

Für das Modul PROFi Transfer^{Plus} (EFRE) gelten zusätzlich folgende Vorschriften und Grundlagen in der jeweils geltenden Fassung:

- Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 vom 24. Juni 2021 und Verordnung (EU) Nr. 2021/1058 vom 24. Juni 2021 mit den besonderen bzw. gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung sowie alle Delegierten und Durchführungsrechtsakte, die Umsetzungsvorschriften zu diesen Verordnungen enthalten;
- EFRE-Förderprogramm Hamburg 2021 – 2027 (<https://www.hamburg.de/content-blob/16973286/945d8e2247ed3e879ac0573cf21da746/data/02b-protokoll-anlage-2-foerderprogramm-hamburg-2021-2027.pdf>);

¹⁷Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (sog. Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, in der Förderrichtlinie jeweils als AGVO bezeichnet), ABl. EU vom 26.06.2014, L 187, S.47), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/1315 vom 23.06.2023 (EU-Abl. L167/1 vom 30.06.2023), in der jeweils gültigen Fassung.

- Auswahlkriterien und Auswahlverfahren für das EFRE-Förderprogramm Hamburg 2021 – 2027 (<https://www.hamburg.de/contentblob/16817370/d884fe8f3c46a6c6cf78092f98ae6037/data/2022-12-08-bga-top-3-beschluss-auswahlkriterien-und-auswahlverfahren-korrektur-tabelle.pdf>);
- EFRE-Förderbestimmungen „Bedingungen der Förderung im Rahmen des Förderprogramms des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) Hamburg 2021 – 2027“ (<https://www.hamburg.de/contentblob/17007408/039499dfe2a2f3b2c1617672f409ea1f/data/efre-foerderbestimmungen-stand-22-03-2023.pdf>).

Richtliniengeberin

Für das Modul PROFI Standard:	Behörde für Wirtschaft und Innovation
Für das Modul PROFI Transfer:	Behörde für Wirtschaft und Innovation
Für das Modul PROFI Transfer ^{Plus} (EFRE):	Behörde für Wirtschaft und Innovation
Für das Modul PROFI Umwelt:	Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft
Für das Modul PROFI Umwelt Transfer:	Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

9. Inkrafttreten

Dieses Förderprogramm tritt am 16. Oktober 2023 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2026.

Anhang: Übersicht maximale Förderquoten in der Förderkategorie „Experimentelle Entwicklung“

Fördermodul (Förderhöhe)	Projektform	Antragstellerin/ Antragsteller	Förderquoten je Partner			Anforderung
			Unternehmen (in Abhängigkeit der Größe)	zzgl. Kooperationsbonus	Hochschule/ Forschungseinrichtung	
PROFI Standard/ PROFI Umwelt (bis 500 T€)	Einzelprojekt	Unternehmen	25 % – 45 %	–	–	
PROFI Transfer/ PROFI Umwelt Transfer (bis 1 Mio. €)	Kooperationsprojekt	Unternehmen- Hochschule	25 % – 45 %	+ 10 %	100 %	Hochschulanteil: min. 10 %, max. 40 % bzw. Unternehmenskooperation (min. 30 % je Unternehmen)
		bzw. Unternehmen- Unternehmen				
PROFI Transfer^{Plus} (EFRE) (bis 2 Mio. €)	Kooperationsprojekt	Unternehmen- Hochschule	25 % – 45 %	+ 15 %	100 %	Hochschulanteil: min. 10 %, max. 40 % bzw. Unternehmenskooperation (min. 30 % je Unternehmen)
		bzw. Unternehmen- Unternehmen				

